Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2023
Nr. 36 28. Dezember 2023

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden

DREIFLÜSSESTADT
HANNOVERSCH
MÜNDEN
... aller erste Wahl

Stadt Hann. Münden
DER BÜRGERMEISTER

Jahrgang 2023
Nr. 36

Inhaltsverzeichnis

Abwassergebührensatzung – AGS
ab dem 01.01.2024 179

Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS
im Zeitraum vom 01.01.2021–31.12.2023 185

Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS
ab dem 01.01.2024 191

Straßenreinigungsverordnung – StrRVO
ab dem 01.01.2024 198

Jahresabschluss 2022 der Stadtentwässerung Hann. Münden 207

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Städtische Beteiligungen
Hann. Münden“ 209

Hann. Münden
28.12.2023

Stadt Hann. Münden
DER BÜRGERMEISTER

Nr. 36 / 2023 Hann. Münden, 28.12.2023

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Hann. Münden
(Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Hann. Münden (Stadt) betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur

a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,

b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von den privaten Grundstücken,

c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

(2) Für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen nach Abs. 1 erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt

a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserversorgung zuständigen Unternehmens.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs bzw. der Abwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(6) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b bzw. die Abwassermenge nach Absatz 3 Buchstabe c haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben. Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

(8) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Absetzungsgrundes vom Gebührenpflichtigen bei der Stadt einzureichen. Bestandskräftige Gebührenfestsetzungen bleiben unberührt. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Satz 2 sinngemäß.

§ 3
Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser von den privaten Grundstücken und den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird nach der versiegelten Fläche berechnet, von der Niederschlagswasser in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Versiegelte Flächen sind alle überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

(3) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der abgerundete volle Quadratmeter versiegelte Fläche.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht schriftlich die Flächen mitzuteilen, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Änderungen des Umfangs der versiegelten Flächen haben die Gebührenpflichtigen der Stadt ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1 : 1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

(5) Werden von der Stadt genehmigte Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser ständig betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülung), entfällt für die in dieser Art ständig genutzten Flächen die Niederschlagswassergebühr, sofern die Speicheranlagen für das Niederschlagswasser ausreichend bemessen sind (mindestens 3 cbm Speichervolumen je 100 qm angeschlossener Fläche). Die Vorschriften des § 2 gelten entsprechend.

(6) Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche halbiert.

§ 4
Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Fäkalschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei abflusslosen Sammelgruben berechnet, die durch die Stadt oder einen Beauftragten abgefahren und durch Zählwerke an den Abfuhrfahrzeugen gemessen wird.

(2) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 5
Gebührensätze

Die Gebühren betragen für die Inanspruchnahme der Einrichtung

a)	für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung je m³ Abwasser	2,99 €
b)	für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken je m² versiegelter angeschlossener Fläche jährlich	0,27 €
c)	für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen je m² versiegelter angeschlossener Fläche jährlich	0,24 €

d) für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung je m³ abgefahrenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers für

- Grundstücksabwasseranlagen mit Überlauf (Kleinkläranlagen) 62,87 €

- Grundstücksabwasseranlagen ohne Überlauf (abflusslose Sammelgruben) 45,66 €

§ 6
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem die mit den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gebotenen Leistungen in Anspruch genommen werden. Ist ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner. Abweichend von Satz 1 ist bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auch der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Der bisherige Gebührenpflichtige hat den Wechsel der Stadt schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen mit dem Einleiten von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen endet. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt den Beginn und das Ende der Einleitung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des

Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 8
Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Abschlag auf die festzusetzende Gebühr auch in einem Be-trag zum 01.07. des laufenden Jahres gezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid unter Berücksichtigung der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so werden pauschalierte Abschlagszahlungen festgesetzt. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach den in Absatz 2 genannten Fälligkeitstagen zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vergangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(4) Das für die Wasserversorgung zuständige Unternehmen ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen der Stadt mitzuteilen.

§ 10
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und hierzu ggf. auch Ermittlungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

(2) Sind auf Grundstücken Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so haben die gebührenpflichtigen Personen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für gebührenpflichtige Personen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Vorschriften über

a) die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge (§ 2 Abs. 6),

b) die Vorlage der Berechnungsgrundlagen und deren Änderungen (§ 3 Abs. 4),

c) die Mitteilungspflichten (§ 7),

d) die Auskunfts- und Anzeigepflicht (§ 10)

zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 NKAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hann. Münden vom 04.11.2021 außer Kraft.

Hann. Münden, den 14.12.2023

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister

Stadt Hann. Münden
DER BÜRGERMEISTER

Nr. 36 / 2023 Hann. Münden, 28.12.2023

Straßenreinigungsgebührensatzung und Satzung über die Übertragung der Reinigungspflicht der Stadt Hann. Münden
(Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)
im Zeitraum vom 01.01.2021–31.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBI. 2023, S. 250), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBI. 2022, S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Hann. Münden (nachfolgend: Stadt) führt die Reinigung und den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit eine Übertragung auf die Eigentümerinnen/Eigentümer der anliegenden Grundstücke nicht erfolgt ist.

(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Definitionen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Grundbuchordnung.

(2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch

nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell an die zu reinigende Straße angrenzen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

(4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg erfolgen.

(5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 NStrG.

§ 3
Reinigungspflicht der Stadt

Innerhalb der geschlossenen Ortslage reinigt die Stadt die öffentlichen Straßen, soweit die Reinigungspflicht durch diese Satzung nicht übertragen wird.

§ 4
Durchführung der Straßenreinigung und Übertragung von Reinigungspflichten

(1) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen sind in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt aufgeführt. Gemäß §§ 3 und 5 dieser Verordnung sind die Straßen folgenden Reinigungsklassen für die Straßenreinigung und den Winterdienst zugeordnet:

<u>Straßenreinigung im Sommerdienst:</u>

Reinigungsklasse I:	wöchentlich einmalige Reinigung
Reinigungsklasse II:	wöchentlich dreimalige Reinigung
Reinigungsklasse III:	wöchentlich viermalige Reinigung

<u>Winterdienst:</u>
Prioritätsklasse A

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Pflicht zur Straßenreinigung den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen, soweit in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt die Straße bzw. der Straßenabschnitt entsprechend gekennzeichnet ist.

(3) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Pflicht zum Winterdienst auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen, soweit in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt die Straße bzw. der Straßenabschnitt entsprechend gekennzeichnet ist.

(4) Straßen im Sinne der Absätze 2 und 3 sind auch Wohn-, Stich- und Verbindungswege und sonstige Verkehrsflächen, auf denen Kraftfahrzeugverkehr und Fußgängerverkehr sowie spielende Kinder gleichberechtigt sind, namentlich Spielstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und vergleichbare Verkehrsflächen, wie Fußgängerzonen mit Lieferverkehr.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) Hat für die Reinigungspflichtige/den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt, die jederzeit widerruflich ist, ein anderer die Ausführung der Straßenreinigung im Sommerdienst und/oder des Winterdienstes ganz oder teilweise übernommen, so ist nur dieser zur Straßenreinigung und/oder zum Winterdienst öffentlich-rechtlich verpflichtet (§ 52 Absatz 4 Satz 5 NStrG).

§ 5
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzerinnen/Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzerinnen/Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Hann. Münden - in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und die ihnen gleichgestellten Personen.

(2) Den Eigentümerinnen/Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümerinnen/Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher/-innen (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(3) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Verpflichtete/den neuen Verpflichteten über. Fällt der Wechsel der/des Gebührenpflichtigen auf den ersten Tag eines Kalendermonats, beginnt auch die Gebührenpflicht mit diesem Tag.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse bzw. der Prioritätsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung). Maßgeblich für die Bestimmung der

Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet (Berechnungsfaktor).

(2) Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen anliegen bzw. durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen werden, werden alle Straßen zur Berechnung mit dem vollen Berechnungsfaktor herangezogen.

(3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.

§ 7
Gebührensatz und Gebührenhöhe

(1) Der Gebührensatz beträgt je Berechnungsfaktor und Kalenderjahr

<u>für die Straßenreinigung:</u>

Reinigungsklasse I:	2,37 €
Reinigungsklasse II:	7,11 €
Reinigungsklasse III:	9,48 €

<u>für den Winterdienst:</u>

Prioritätsklasse A:	0,85 €

(2) Für die Berechnung der Höhe der Jahresgebühr wird der jeweilige Gebührensatz mit dem Berechnungsfaktor nach § 6 Absatz 1 multipliziert.

§ 8
Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 9
Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person der/des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind die/der bisherige und die/der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

(3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen Absätze 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 11
Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres nach § 10 der Restteil des Kalenderjahres.

(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt festgesetzt. Abweichend davon kann die Straßenreinigungsgebühr für diejenigen Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Abweichend davon sind Jahresbeträge bis 15,00 € insgesamt am 15.08. und Jahresbeträge von 15,01 € bis 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Jahresgebühr in einer Summe am 01.07. eines Jahres entrichtet werden; ein entsprechender Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres bei der Stadt gestellt werden. Nachzuzahlende Gebühren für vergangene Erhebungszeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12
Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und die zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Artikel 6 Absatz 1e) und Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 66) i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung verarbeitet. Die Stadt darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatischen Abrufverfahrens erfolgen.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt diese Satzung außer Kraft.

Hann. Münden, 14. Dezember 2023

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Tobias Dannenberg

Tobias Dannenberg
Bürgermeister

Stadt Hann. Münden
DER BÜRGERMEISTER

Nr. 36 / 2023 Hann. Münden, 28.12.2023

Straßenreinigungsgebührensatzung und Satzung über die Übertragung der Reinigungspflicht der Stadt Hann. Münden
(Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)
ab dem 01.01.2024

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBI. 2023, S. 250), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBI. 2022, S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Hann. Münden (nachfolgend: Stadt) führt die Reinigung und den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit eine Übertragung auf die Eigentümerinnen/Eigentümer der anliegenden Grundstücke nicht erfolgt ist.

(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Definitionen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Grundbuchordnung.

(2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell an die zu reinigende Straße angrenzen, gelten als Hinterliegergrundstücke zu der Straße, über die sie erschlossen werden.

(4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg erfolgen.

§ 3
Reinigungspflicht der Stadt

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage reinigt die Stadt die öffentlichen Straßen, soweit die Reinigungspflicht durch diese Satzung nicht übertragen wird.

(2) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen sind in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt aufgeführt. Gemäß § 7 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 der Straßenreinigungsverordnung sind die Straßen folgenden Reinigungsklassen für die Straßenreinigung im Sommerdienst und den Winterdienst zugeordnet:

<u>Straßenreinigung im Sommerdienst:</u>

Reinigungsklasse I:	wöchentlich einmalige Reinigung
Reinigungsklasse II:	wöchentlich dreimalige Reinigung
Reinigungsklasse III:	wöchentlich fünfmalige Reinigung

<u>Winterdienst:</u>
Prioritätsklasse A
Prioritätsklasse B

§ 4
Übertragung von Reinigungspflichten auf die Anlieger

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Pflicht zur Straßenreinigung im Sommerdienst den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke bzw. den den Eigentümerinnen/Eigentümern nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung Gleichgestellten übertragen, soweit in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt die Straße bzw. der Straßenabschnitt entsprechend gekennzeichnet ist.

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Pflicht zum Winterdienst auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke bzw. den den Eigentümerinnen/Eigentümern nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung Gleichgestellten übertragen, soweit in dem Straßenverzeichnis zur

Straßenreinigungsverordnung der Stadt die Straße bzw. der Straßenabschnitt entsprechend gekennzeichnet ist.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 erfasst werden auch Wohn-, Stich- und Verbindungswege und sonstige Verkehrsflächen, auf denen Kraftfahrzeugverkehr und Fußgängerverkehr sowie spielende Kinder gleichberechtigt sind, namentlich Spielstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und vergleichbare Verkehrsflächen, wie Fußgängerzonen mit Lieferverkehr.

(4) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Hat für die Reinigungspflichtige/den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt, die jederzeit widerruflich ist, ein anderer die Ausführung der Straßenreinigung im Sommerdienst und/oder des Winterdienstes ganz oder teilweise übernommen, so ist nur dieser zur Straßenreinigung und/oder zum Winterdienst öffentlich-rechtlich verpflichtet (§ 52 Absatz 4 Satz 5 NStrG).

§ 5
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzerinnen/Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzerinnen/Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Hann. Münden - in der jeweils gültigen Fassung) an von der Stadt gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und die ihnen nach Absatz 2 gleichgestellten Personen.

(2) Den Eigentümerinnen/Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümerinnen/Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher/-innen (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) an den Anlieger- und Hinterliegergrundstücken gleichgestellt.

(3) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Verpflichtete/den neuen Verpflichteten über. Fällt der Wechsel der/des Gebührenpflichtigen auf den ersten Tag eines Kalendermonats, beginnt auch die Gebührenpflicht mit diesem Tag.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei den auf der Grundlage dieser Satzung erhobenen Gebühren handelt es sich um grundstücksbezogene Gebühren, die gem. § 5 Absatz 9 NKAG als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht ruhen.

§ 6
Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse bzw. der Prioritätsklasse der zu reinigenden Straße bzw. des Straßenabschnittes nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung). Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet (Berechnungsfaktor).

(2) Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen anliegen bzw. durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen werden, werden alle Straßen zur Berechnung mit dem vollen Berechnungsfaktor herangezogen.

(3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.

§ 7
Gebührensatz und Gebührenhöhe

(1) Der Gebührensatz beträgt je Berechnungsfaktor und Kalenderjahr

<u>für die Straßenreinigung im Sommerdienst:</u>

Reinigungsklasse I:	3,12 €
Reinigungsklasse II:	9,36 €
Reinigungsklasse III:	15,60 €

<u>für den Winterdienst:</u>

Prioritätsklasse A:	0,37 €
Prioritätsklasse B:	0,34 €

(2) Für die Berechnung der Höhe der Jahresgebühr wird der jeweilige Gebührensatz mit dem Berechnungsfaktor nach § 6 Absatz 1 multipliziert.

§ 8
Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9
Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres nach § 8 der Restteil des Kalenderjahres.

(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt festgesetzt. Abweichend davon kann die Straßenreinigungsgebühr für diejenigen Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 14 NKAG). Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Abweichend davon sind Jahresbeträge bis 15,00 € insgesamt am 15.08. und Jahresbeträge von 15,01 € bis 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Jahresgebühr in einer Summe am 01.07. eines Jahres entrichtet werden; ein entsprechender Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres bei der Stadt gestellt werden. Nachzuzahlende Gebühren für vergangene Erhebungszeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

§ 10
Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 11
Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person der/des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind die/der bisherige und die/der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

(3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen Absätze 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12
Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und die zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Artikel 6 Absatz 1e) und Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 400) i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung verarbeitet. Die Stadt darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatischen Abrufverfahrens erfolgen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hann. Münden, 14. Dezember 2023

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Tobias Dannenberg

Tobias Dannenberg
Bürgermeister

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO)

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.September 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.Juni 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 14.12.2023 für das Gebiet der Stadt Hann. Münden folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung werden Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterreinigung) in der Stadt Hann. Münden geregelt.

§ 2
Straßenreinigungspflicht

(1) Der Straßenreinigung unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Die zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze sind in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt (Straßenverzeichnis). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Straßenreinigung umfasst den Sommerdienst sowie den Winterdienst.

(4) Reinigungspflichtig ist die Stadt Hann. Münden, soweit die Reinigungspflicht nicht auf Grundlage des § 52 Abs. 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i.V.m. § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung und Satzung über die Übertragung der Reinigungspflicht der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) vom 14.12.2023 auf die Anlieger übertragen ist. Der Umfang der Reinigungspflicht ergibt sich aus §§ 5 bis 12 dieser Verordnung.

(5) Die Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden wird von der Stadt Hann. Münden (nachfolgend: Stadt) als öffentliche Einrichtung betrieben.

(6) Die Leerung der Straßenpapierkörbe ist ebenfalls Teil der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung und obliegt allein der Stadt.

§ 3
Übertragung der Straßenreinigungspflicht

(1) Die Stadt hat den Eigentümern der Anliegergrundstücke und den Eigentümern nach § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung Gleichgestellten (Nießbraucher/-innen (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG)) in § 4 Straßenreinigungsgebührensatzung (StrRGS) die Straßenreinigungspflicht in dem Umfang übertragen, wie sie sich aus dieser Verordnung nebst dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis ergibt.

(2) Die Reinigungspflicht im Sommerdienst wird für die im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen und Straßenabschnitte übertragen. Der Umfang der übertragenen Reinigungspflicht im Sommerdienst richtet sich nach §§ 5, 6, 8 und 12.

(3) Die Reinigungspflicht im Winterdienst wird für die Gehwege der im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen und Straßenabschnitte übertragen. Der Umfang der übertragenen Reinigungspflicht im Winterdienst richtet sich nach §§ 5, 9, 11 und 12.

§ 4
Begriffsbestimmungen

(1) Als Gehwege im Sinne dieser Verordnung gelten

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- die Gehspuren bei getrennten Geh- und Radwegen,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile.

(2) Als Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung gilt der dem Fahrverkehr dienende Teil der Straße, einschließlich der von nicht von Abs. 1 erfassten Radwege.

(3) Als Straße im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die befestigten Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bushaltestellenbuchten, Verkehrsinseln mit Querungshilfe, Gehwege sowie die Radwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün- und Trennstreifen.

§ 5
Allgemeine Regelungen für den Sommer- und den Winterdienst

(1) Die Eigentümer von Anliegergrundstücken sind im Sommer- und im Winterdienst auch dann auf den Verkehrsflächen reinigungspflichtig, wenn zwischen der Grenze des Grundstücks und der Verkehrsfläche Unterbrechungen (z.B. ein Grünstreifen, eine Böschung, Blumenkübel o. ä.) vorhanden sind.

(2) Die Reinigungspflicht im Winter- und im Sommerdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 6
Sommerdienst

(1) Die Reinigungspflicht umfasst im Sommerdienst die ganzjährige Entfernung aller Verunreinigungen von Gehwegen und Fahrbahnen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Hierzu gehört insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr fester Brennstoffen oder von Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen (auf § 12 wird hingewiesen).

(3) Kehricht muss sofort nach Beendigung des Kehrens entfernt werden.

(4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten.

§ 7
Straßenreinigung im Sommerdienst durch die Stadt - Reinigungsklassen

(1) Soweit der Stadt der Sommerdienst für die Fahrbahnen obliegt, führt sie diesen für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wie folgt durch:

a) Reinigungsklasse I wöchentlich einmalige Reinigung

b) Reinigungsklasse II wöchentlich dreimalige Reinigung

c) Reinigungsklasse III wöchentlich fünfmalige Reinigung

(2) Die Zuordnung der Straßen, Wege und Plätze zu den Reinigungsklassen erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) Reinigungsklasse I

Es handelt sich um Straßen mit einem geringen Verschmutzungsgrad, aber höherer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der Verkehrsbelastung ist es den Anwohnern nicht zuzumuten, die Straßen selbst zu reinigen. Die Straßen in Reinigungsklasse I haben einen eher geringen repräsentativen Wert für das Stadtbild.

b) Reinigungsklasse II

Es liegt ein höherer Verschmutzungsgrad vor als in Reinigungsklasse I. Das Verkehrsaufkommen ist mit Blick auf den Fußgängerverkehr höher und diese Straßen haben einen höheren Einfluss auf die Repräsentativität des Stadtbildes (Bestandteil Flächendenkmal Altstadt, einige Gastronomie- und Gewerbebetriebe). In dieser Reinigungsklasse werden die Straßen in der Regel per Hand gereinigt, weil sie eng oder regelmäßig mit Kraftfahrzeugen zugeparkt sind, so dass die Kehrmaschine nicht durchfahren kann.

c) Reinigungsklasse III

Es liegt ein höherer Verschmutzungsgrad vor als in Reinigungsklasse I und II. Das Verkehrsaufkommen ist teilweise mit Blick auf den Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere aber mit Blick auf den Fußgänger- und Anlieferverkehr hoch und diese Straßen haben einen hohen Einfluss auf die Repräsentativität des Stadtbildes (Bestandteil Flächendenkmal Altstadt, einige Gastronomie- und Gewerbebetriebe). Die Straßen werden mit der Kehrmaschine gereinigt.

§ 8
Umfang der übertragenen Reinigungspflicht im Sommerdienst

(1) Die nach § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 5 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung) übertragene Straßenreinigungspflicht umfasst:

- im Fall der Übertragung der Reinigungspflicht an den Gehwegen auch die Reinigung der Gossen.
- im Fall der Übertragung der Reinigungspflicht an den Fahrbahnen auch die Reinigung der Parkstreifen.

(2) Die Reinigungspflicht bezüglich der Fahrbahnen erstreckt sich bis zu deren Mitte. Bei Einmündungen und Straßenkreuzungen erstreckt sich die Reinigungspflicht an den Fahrbahnen bis zu deren Mittelpunkt. Endet eine Straße mit einem Wendehammer oder Wendeplatz, so ist in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge des Grundstücks

spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers oder Wendeplatzes zu reinigen. In Sackgassen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke die Gehwege in der Frontlänge ihres Grundstückes und die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dabei überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen. Ist auf der gegenüberliegenden Seite kein Verpflichteter vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahn.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst dabei die Beseitigung von Kehricht, Bewuchs und soweit erforderlich das Besprengen der Verkehrsflächen, um Staubentwicklung zu verhindern.

(4) Die Reinigung gemäß Abs. 1 ist einmal wöchentlich durchzuführen, und zwar in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 20 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr.

§ 9
Winterdienst

(1) Die Straßenreinigungspflicht im Winterdienst umfasst die Schneeräumung auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert wird.

§ 10
Straßenreinigung im Winterdienst durch die Stadt – Prioritätsklassen

(1) Soweit der Stadt der Winterdienst obliegt, führt sie diesen für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze nach Priorität durch. Hierfür werden die folgenden Winterdienstklassen gebildet:

- Winterdienstklasse A: erste Priorität
- Winterdienstklasse B: zweite Priorität

(2) Die Einstufung der Straßen, Wege und Plätze in die Prioritätsklasse A bzw. B erfolgt anhand folgender Kriterien:

a) Winterdienstklasse A:

In die Winterdienstklasse A werden Straße, Wege und Plätze eingeordnet, die eine hohe Verkehrswichtigkeit bzw. eine hohe Verkehrsbelastung aufweisen und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. bedeutsamer überörtlicher Verkehr (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen)
2. Straßen und Straßenabschnitte mit Öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV)
3. Fußgängerzone
4. Starker innerörtlicher Verkehr (vor allem wichtige Straßen und Zuwege, die die Erreichbarkeit der Fußgängerzone sicherstellen. Dazu gehören auch Straßen, die die Erreichbarkeit der innenstadtnahen Parkplätze gewährleisten.)
5. Straßen mit wichtiger Erschließungsfunktion (Krankenhaus, Polizeidienststelle und große Unternehmen mit starkem Transportverkehr)
6. Straßen mit einer Steigung von mindestens 7 % auf mehr als 100 m Straßenlänge
7. unabhängig von der Straßenlänge Straßen mit einer Steigung von mindestens 7 %, wenn die Straße zugleich der Zufahrt zu Feuerwehren dient.

b) Winterdienstklasse B:

In die Winterdienstklasse B werden Straßen, Wege und Plätze eingeordnet, die ein in Abs. 2 a) Nr. 2 bis 7 genanntes Kriterium aufweisen, die aber eine geringere Verkehrswichtigkeit bzw. eine geringere Verkehrsbelastung aufweisen.

Eine abweichende Zuordnung zu der Prioritätsklasse A bzw. B ist möglich, wenn eine zusammenhängende Tourenplanung dies erfordert (Lückenschluss). Die Straßen oder Straßenabschnitte, bei denen aufgrund eines Lückenschlusses der Winterdienst durchgeführt wird, sind im Straßenverzeichnis in der Spalte Lückenschluss entsprechend gekennzeichnet.

(3) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen erfolgt nach festgelegten Streu- und Räumplänen nach den Prioritäten der Winterdienstklassen gemäß Abs. 2. Nach Erledigung des Winterdienstes in allen Straßen einer Winterdienstklasse werden die Winterdienstmaßnahmen in den Straßen der nächsten Winterdienstklasse fortgeführt. Der Einsatz in den Straßen der Winterdienstklasse B wird abgebrochen, wenn neue winterliche Wetterereignisse eintreten, die sofortige Maßnahmen in Straßen der Winterdienstklasse A erfordern. Dadurch wird die Reihenfolge nach Satz 1 und Satz 2 erneut in Gang gesetzt.

(4) Die Fahrbahnen werden durch die Stadt vom Schnee geräumt.

(5) Die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr werden bei Glätte durch die Stadt mit auftauenden Mitteln abgestreut. Die Menge der einzusetzenden auftauenden Mittel bestimmen sich nach dem Straßenzustand, der Außentemperatur, der aktuellen und/oder vorhergesagten Wetterlage sowie nach den Erfordernissen zur Vermeidung grober Einschränkungen des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit. Darüber hinaus werden die in den Prioritätsklassen A und B aufgeführten Fahrbahnen, Einmündungsbereiche bei besonderer Gefährdungslage und die Straßen außerhalb geschlossener Ortslage abgestreut.

(6) Fußgängerüberwege werden bei Schneefall geräumt und/oder mit abstumpfenden Mitteln abgestreut.

§ 11
Umfang der übertragenen Reinigungspflicht im Winterdienst

(1) Die Straßenreinigung im Winterdienst umfasst die Schneeräumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und den gemeinsame Rad- und Gehwegen oder – soweit Gehwege nicht vorhanden sind – neben oder auf den Fahrbahnen entlang der Grundstücke.

(2) Die Schneeräumung ist wie folgt durchzuführen:

a) Fußgängerüberwege sind in ihrer gesamten Breite zu räumen.

b) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind ganz, die übrigen Gehwege sind auf einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen. Sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind auf einer Mindestbreite von 1,00 m jeweils bis zur Straßenmitte zu räumen.

c) Ist in einer Straße oder in Teilstücken einer Straße nur einseitig ein Gehweg vorhanden, so ist der Gehweg nach den vorstehenden Regelungen stets von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen.

d) Sind an einer Straße oder an Teilstücken einer Straße keine Gehwege vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee freizuhalten. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke auf der Straßenseite mit gerader Grundstücksnummer, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke auf der Straßenseite mit ungerader Grundstücksnummer verpflichtet. Ist für ein Grundstück in einer reinigungspflichtigen Straße eine Grundstücksnummer nicht festgesetzt, so ist der Eigentümer dieses Grundstücks an dieser Straße reinigungspflichtig (durchlaufendes Grundstück).

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens auf einer Breite von 1,50 m zu räumen.

f) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen.

(3) Bei Glätte sind die in Abs. 1 genannten Flächen mit abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

(4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(5) Die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glätte nach den Abs. 1 und 3 sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs, mindestens aber in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr durchzuführen. Bei Bedarf ist das Räumen und Bestreuen zu wiederholen.

(6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 12
Übermäßige Verunreinigungen

(1) Wer eine öffentliche Straße und Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr fester Brennstoffen oder von Abfällen, durch Unfälle oder Tiere), hat die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerungen zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Hann. Münden die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat die Stadt Hann. Münden und im Fall der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger der Anlieger bzw. der ihm Gleichgestellte die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Trifft diese Pflicht zugleich einen Dritten (z.B. § 17 NStrG, § 32 StVO), so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer im Fall der Übertragung der Sommer- bzw. Winterreinigung als Eigentümer oder als dem Eigentümer gleichgestellte Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 trotz Aufforderung durch die Stadt Hann. Münden Laub, Schmutz, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht von Gehweg oder Fahrbahn beseitigt.
2. entgegen § 6 Abs. 2 trotz Aufforderung durch die Stadt Hann. Münden besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr fester Brennstoffen oder von Abfällen, durch Unfälle oder Tiere nicht unverzüglich beseitigt.
3. entgegen § 9 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 und Abs. 4 Schnee nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend räumt und die Gehwege bei Glätte nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend streut.
4. entgegen § 11 Abs. 6 für das Abstreuen von Gehwegen oder Fahrbahnen Salz oder auftauende Stoffe verwendet, obwohl ein Ausnahmefall i.S.d. § 11 Abs. 6 a) und b) nicht vorliegt.
5. entgegen § 12 Abs. 2 eine übermäßige Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 12 Abs. 1 eine öffentliche Straße oder Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung nicht ohne schuldhafte Verzögerung beseitigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hann. Münden, 14. Dezember 2023

Stadt Hann. Münden

(L. S.)

gez. Tobias Dannenberg

Tobias Dannenberg
Bürgermeister

Anlage: Straßenverzeichnis zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden

(Die Anlage befindet sich am Ende dieses Dokumentes.)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

Der Jahresabschluss 2022 der Stadtentwässerung Hann. Münden -Eigenbetrieb der Stadt Hann. Münden- ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Göttingen geprüft worden.

Dieses hat am 07.11.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Hann. Münden - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs-und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht der Stadtentwässerung Hann. Münden für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*

- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat daraufhin am 14.12.2023 den Jahresabschluss 2022 der Stadtentwässerung Hann. Münden wie folgt festgestellt und der Betriebsleitung Entlastung erteilt:

Jahresergebnis	830.403,75 EUR
Bilanzsumme	27.956.438,05 EUR
Ergebnisbehandlung	
• Einstellung in die Rücklage	830.403,75 EUR

Der Jahresabschluss 2022 liegt vom 02. bis zum 12.01.2024 während der Öffnungszeiten bei der Stadtentwässerung Hann. Münden, Raum 306, Weserpark 1, 34346 Hann. Münden, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hann. Münden, 21.12.2023

Stadt Hann. Münden
Der Bürgermeister

gez. Tobias Dannenberg

Stadt Hann. Münden
DER BÜRGERMEISTER

Nr. 36 / 2023 Hann. Münden, 28.12.2023

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Städtische Beteiligungen Hann. Münden“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBL. S. 250) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBI. S. 161, 172), hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Hann. Münden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Städtische Beteiligungen Hann. Münden“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.500.000,00 Euro.

§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Verwaltung städtischer Beteiligungen sowie der Betrieb von Parkierungsanlagen.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes kann abweichend zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten kraft Amtes eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt werden.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Verträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro nicht übersteigt,

4. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro nicht übersteigt,

5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 25.000,00 Euro beträgt,

§ 4
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO für die städtischen Eigenbetriebe einen gemeinsamen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,

2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

3. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt,

6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt,

7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,

8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000,00 Euro beträgt,

9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

10. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung,

11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5
Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7
Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Verwaltungsausschuss an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8
Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Hann. Münden nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter. Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Beschäftigten der Stadt Hann. Münden übertragen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung einschließlich aller Nachträge des Eigenbetriebes der Städtischen Beteiligungen Hann. Münden, HRA 111339 (vormals Stadtwerke Hann. Münden) außer Kraft.

Hann. Münden, 14.12.2023

Stadt Hann. Münden

(L. S.)

gez. Tobias Dannenberg

Tobias Dannenberg
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden

Abkürzungen:

Bon	Bonaforth	Lau	Laubach
Gim	Gimte	Lip	Lippoldshausen
Hed	Hedemünden	Miel	Mielenhausen
Hem	Hemeln, Glashütte, Bursfelde	Obe	Oberode
Hil	Hilwartshausen	Volk	Volkmarshausen
Hmü	Hann. Münden	Wie	Wiershausen

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Adalbert-Stifter-Straße	ohne Stichstraßen	Hmü	ja	ja		B								x	x		
Adalbert-Stifter-Straße	Stichstraßen	Hmü	ja	ja													
Adam von Trott zu Solz-Platz		Hmü	ja	ja													
Adolf-Pott-Straße		Hmü	ja	ja													
Ägidiiplatz		Hmü	ja		III												
Ägidiistraße		Hmü	ja		III												
Ahornweg		Gim	ja	ja													
Alange		Hed, Obe	ja	ja		B		x	x								
Albert-Schweitzer-Straße		Hed	ja	ja													
Albrechtstraße		Hed	ja	ja													
Alfred-Hesse-Weg		Hmü	ja	ja													
Alte Bleiche		Hmü	ja	ja													
Alte Kasseler Landstraße		Hmü	ja	ja													
Alte Mühle		Hem	ja	ja													
Alte Straße		Gim	ja	ja													
Alte Werrabrücke		Hmü	ja		II	B			x						x		
Alter Schulweg		Lip	ja	ja													
Alter Winkel		Wie	ja	ja													
Am alten Garten		Gim	ja	ja													
Am Berge		Volk	ja	ja													
Am Bruch		Gim	ja	ja													
Am Entenbusch		Hmü	ja		I	A			x								
Am Erdbeerfeld		Gim	ja	ja													
Am Felde		Bon	ja	ja													

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Am Festplatz		Obe	ja	ja													
Am Feuerteich		Hmü	ja		I	A			x	x							
Am Försterbrunnen		Hmü	ja	ja													
Am Fuchsberg		Hed	ja	ja													
Am Hainbuchenbrunnen		Hmü	ja	ja													
Am Hange		Hmü	ja	ja													
Am Hopfenberg		Wie	ja	ja													
Am Knick		Hmü	ja	ja													
Am Kramberg		Hmü	ja	ja													
Am Krughof		Hmü	ja	ja													
Am Kuhbusch		Bon	ja	ja													
Am Lohberg		Hem	ja	ja													
Am Meierhof		Lau	ja	ja													
Am Mündener Wege		Wie	ja	ja		A		x	x								
Am Plan		Hmü	ja		II												
Am Rischenbach	zwischen Graseweg und Hans-Heiner Müller-Allee	Hed	ja	ja		B									x		
Am Rischenbach	ab Hans-Heiner-Müller-Allee	Hed	ja	ja													
Am Rodland		Hmü	ja	ja		A									x		
Am Schäferberg		Hmü	ja	ja													
Am Schäferhof		Hmü	ja	ja													
Am Schedebach		Volk	ja	ja													
Am Schlagdbaum		Hmü	ja	ja													
Amselpfad		Hmü	ja	ja													
Am Seltenrain		Hed	ja	ja													
Am Sonnenhang		Hmü	ja	ja		B								x			
Am Spellhof		Wie	ja	ja													
Am Sportplatz		Hmü	ja	ja													
Am Wegweiser		Volk	ja	ja													
Am Wittenborn	ohne Stichstraßen	Hmü	ja	ja		A								x			
Am Wittenborn	Stichstraßen	Hmü	ja	ja													
An den Marwiesen		Lau	ja	ja													
An der Breite		Gim	ja	ja													
An der Brückenecke		Lip	ja	ja		A		x	x								
An der Fulda		Bon	ja	ja													
An der Glashütte		Hem	ja	ja													

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
An der Laake		Gim	ja	ja													
An der Michaeliskirche		Hed	ja	ja													
An der Mühle		Hed	ja	ja													
An der Osterwiese		Wie	ja	ja													
An der Pfarrwiese		Hmü	ja	ja													
An der Rehbocksweide		Hmü	ja		I	A			x								
An der Schlede		Lau	ja	ja													
An der Schmiede		Obe	ja	ja													
An der Werra		Obe	ja	ja													
An der Ziegelhütte		Bon	ja	ja													
Andreesberg		Hmü	ja	ja													
Armesündergasse		Hmü	ja	ja													
Auefeld		Gim, Hmü	ja		I	A			x								
Auf dem Berge		Bon	ja	ja													
Auf dem Dreisch		Volk	ja	ja		A									x		
Auf dem Eichsfeld	zwischen "Lippoldshäuser Straße" und "Im Heiligenhof"	Wie	ja	ja		A			x								
Auf dem Eichsfeld	zwischen "Lippoldshäuser Straße" und "Am Spellhof"/ "Auf dem Kniepe"	Wie	ja	ja													
Auf dem Graben		Hed	ja	ja													
Auf dem Kniepe		Wie	ja	ja													
Auf dem Rattwerder		Hmü	ja	ja													
Auf der Schanze		Bon	ja	ja													
Auf der Trift		Hmü	ja	ja													
August-Natermann-Platz		Hmü	ja		III	B			x	x							
August-Oppermann-Platz		Hed	ja	ja													
Bachstraße		Hed	ja	ja													
Bahnhofstraße		Hmü	ja		I	B			x	x							
Bahnhofsweg		Hed	ja	ja													
Bebelstraße		Hmü	ja	ja		A								x			
Beckerweg		Wie	ja	ja													
Beekstraße		Hem	ja	ja													
Beethovenstraße	zwischen "Wilhelmstraße" und "Wall"	Hmü	ja		I	B				x							

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Beethovenstraße	zwischen "Wilhelmstraße" und "Vor der Bahn"	Hmü	ja		I												
Begemannstraße		Hmü	ja	ja													
Bergstraße		Hmü	ja	ja													
Bergweg		Lau	ja	ja													
Berliner Ring		Hmü	ja		I	A			x								
Berliner Straße		Gim	ja		I	A		x	x								
Birkenweg		Gim	ja	ja													
Blankenweg		Hmü	ja	ja													
Blümer Hang		Hmü	ja	ja													
Blume	B 80	Hmü	ja		I	A	x		x								
Blume	untere Fahrstraße vor den Haus Nr. 52-80	Hmü	ja	ja													
Bohlweg		Bon	ja	ja													
Bohnenbrunnenweg		Hmü	ja	ja													
Bonaforther Schleuse		Hmü	ja	ja													
Bonaforther Straße	bis Einmündung "Auf der Schanze"	Bon, Hmü	ja	ja		B		x	x								
Bonaforther Straße	zwischen "Auf der Schanze" und "An der Ziegelhütte"/ "An der Fulda"	Bon	ja	ja													
Böttcherstraße		Hmü	ja	ja													
Brackenbergweg		Lip	ja	ja													
Bramburger Straße		Hem	ja	ja		A		x	x								
Braukweg		Wie	ja	ja													
Breite Gasse		Hmü	ja	ja													
Bremer Schlagd		Hmü	ja		III	B				x							
Breslauer Straße		Hed	ja	ja													
Brinkhohle		Obe	ja	ja													
Brückenstraße		Hed	ja	ja		A		x	x								
Brüder-Grimm-Straße		Hmü	ja	ja													
Brunnenstieg		Hmü	ja	ja													
Brunnenweg		Gim	ja	ja		B									x		
Buchenweg		Gim	ja	ja													
Bührener Steg		Volk	ja	ja													
Bürgermeister-Mecke-Straße		Hmü	ja	ja		A			x								

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Bürgermeister-Wallbach-Straße		Hem	ja	ja													
Burckhardtstraße		Hmü	ja		I	A			x					x			
Burgstraße		Hmü	ja		III	B			x	x							
Buschweg		Lau	ja	ja													
Charlottenstraße		Hmü	ja	ja													
Corvinusweg		Hmü	ja	ja													
Dammstraße	von "B80" bis Einmündung "Hinter der Blume"	Hmü	ja		I	A			x								
Dammstraße	zwischen "Hinter der Blume" und "Im Höfeken"	Hmü	ja	ja													
Danziger Straße		Hed	ja	ja													
Dielengraben		Hmü	ja		III	B				x							
Die Klappe		Hem	ja	ja		A		x	x								
Dingelstedtstraße		Hmü	ja	ja													
Dr.-Eisenbart-Straße		Hmü	ja	ja													
Dr. Johann-Andreas-Eisenbart -Platz	ehem. Marktplatz	Hmü	ja		II	B				x			x				
Dungkweg		Lip	ja	ja													
Duur-Weg		Miel	ja	ja													
Ebereschenring	ohne Stichwege	Hmü	ja	ja		B								x			
Ebereschenring	Stichwege	Hmü	ja	ja													
Eduard-Wüstenfeld-Weg		Hmü	ja	ja													
Egelpuhl		Hem	ja	ja													
Eichendorffstraße		Hmü	ja	ja		B								x			
Eichenstraße	zwischen "Volkmarshäuser Straße" und "Petersweg"	Gim	ja	ja		A			x								
Eichenstraße	zwischen "Petersweg" und "Hallenbadstraße"	Gim	ja	ja													
Eichenweg		Hmü	ja	ja													
Eichhof		Gim	ja	ja													
Eichsgraben		Lip	ja	ja													
Elleröder Straße		Hed	ja	ja													
Entengasse		Hed	ja	ja													
Entenloch		Obe	ja	ja													
Enzeröder Weg		Obe	ja	ja													
Erlenweg		Gim	ja	ja													

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Ernst-Vollmer-Weg		Volk	ja	ja													
Eulenkamp		Hmü	ja	ja													
Fährstraße		Hem	ja	ja		B		x									
Fährweg		Hmü	ja	ja													
Falkenhofweg		Lau	ja	ja													
Falkenhorst		Hmü	ja	ja													
Fasanenweg	zwischen "Galgenberg" und "Schützenstraße"	Hmü	ja	ja		A			x								
Fasanenweg	zwischen "Schützenstraße" und "Sichelnsteiner Weg"	Hmü	ja	ja													
Fatthauer Weg		Gim	ja	ja													
Finkenstieg		Hmü	ja	ja													
Fischerweg		Hmü	ja	ja													
Flachsblütenweg		Volk	ja	ja													
Flachsrottenweg		Wie	ja	ja													
Flidderbreite		Hmü	ja	ja													
Flößerweg		Gim	ja	ja													
Förster-Busch-Straße		Hed	ja	ja													
Frauenschuhweg		Lip	ja	ja													
Friedhofsbrink		Hmü	ja	ja													
Friedrich-Benary-Weg		Gim	ja	ja													
Friedrich-Ebert-Straße		Hmü	ja	ja													
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße		Hmü	ja		III	B			x	x							
Friedrichstraße		Hmü	ja		I	B			x								
Fritz-Michalski-Straße		Hmü	ja	ja													
Fuldabrückenstraße	einschließlich Fuldabrücke	Hmü	ja		I	A	x		x								
Galgenberg		Hmü	ja		I	A			x					x			
Gansacker		Obe	ja	ja													
Gartenstraße	ohne Stichstraße zwischen Haus-Nrn. 14+18; ohne Straßen-abschnitt vor Haus-Nrn. 15-19	Hed	ja	ja		B			x								
Gartenstraße	Stichstraße zwischen Haus-Nrn. 14+18; Straßenabschnitt vor Haus-Nrn. 15-19	Hed	ja	ja													
Georg-Büchner-Straße		Hmü	ja	ja													

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Gergraben		Hmü	ja	ja		A					x			x			
Gimter Aue		Hmü	ja	ja													
Gimter Kirchweg		Volk	ja	ja		A			x								
Gimter Straße		Gim, Hmü	ja		I	A		x	x								
Ginsterweg		Hem	ja	ja													
Göttinger Landstraße		Gim, Hmü, Volk	ja		I	A	x		x								
Göttinger Straße		Hmü	ja		I	A	x		x								
Graseweg		Hed	ja	ja	I	B									x		
Grillparzerweg		Hmü	ja	ja													
Große Lieth		Lip	ja	ja		A			x								
Große Wemme		Hmü	ja	ja													
Großmannstraße		Hmü	ja	ja													
Grotefendstraße		Hmü	ja	ja													
Grünwinkel		Hmü	ja	ja													
Grundmühle		Lau	ja	ja													
Gustav-Blume-Weg		Hmü	ja	ja													
Haarthstraße		Hmü, Lau	ja	ja													
Hägerstieg	ohne Stichstraßen	Hmü	ja	ja		A								x			
Hägerstieg	Stichstraßen	Hmü	ja	ja													
Hainrott		Hed	ja	ja													
Hallenbadstraße	zwischen "Berliner Straße" und "Auefeld" ohne Zufahrten zu "Am alten Garten 7a-37 und "Hallenbadstraße 27" bzw. "Auefeld 8-12"	Gim	ja	ja		A									x		
Hallenbadstraße	Zufahrten zu "Am alten Garten 7a-37" und "Hallenbadstraße 27" bzw. "Auefeld 8-12"	Gim	ja	ja													
Hannoversche Straße		Hmü	ja	ja													
Hans-Berkefeld-Weg		Hmü	ja	ja													
Hans-Heiner Müller-Allee		Hed	ja	ja	I	B									x		
Hasenkamp		Hmü	ja	ja													
Hauptstraße		Hem	ja	ja		A		x	x								
Heckenweg		Hmü	ja	ja													
Hedemündener Straße		Hmü	ja		I	A	x		x								
Heedestraße		Hmü	ja	ja													

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Heidewinkel	ohne Stichstraßen	Hmü	ja	ja		A									x		
Heidewinkel	Stichstraßen	Hmü	ja	ja													
Heinrich-Heine-Straße	zwischen "Eichendorffstraße" und "Adalbert-Stifter-Straße"	Hmü	ja	ja		B											x
Heinrich-Heine-Straße	Stichstraße von Haus Nr. 54 bis Haus Nr. 70	Hmü	ja	ja													
Heinrich-Heine-Straße	zwischen "Adalbert-Stiifter-Straße" und "Questenbergweg"	Hmü	ja	ja													
Heinrich-Pforr-Straße		Hmü	ja	ja													
Hellenbergstraße		Hmü	ja	ja													
Hellerberg		Obe	ja	ja													
Hergraben		Lau	ja	ja													
Hermann-Löns-Straße		Hmü	ja	ja													
Hermannshäger Straße	zwischen "Wiershäuser Weg" und "Mörickeweg"	Hmü	ja	ja		B			x								
Hermannshäger Straße	zwischen "Eichendorffstraße" und "Mörickeweg"	Hmü	ja	ja													
Hermannshäger Straße	zwischen Haus Nr. 18 und Haus Nr. 81	Hmü	ja	ja													
Hermann-Zabel-Weg		Hmü	ja	ja													
Herrenbreite		Gim	ja	ja													
Herzogin-Elisabeth-Straße		Hmü	ja	ja													
Hilwartshausen		Gim	ja	ja													
Hinter den Gärten		Hem	ja	ja													
Hinter den Höfen		Wie	ja	ja													
Hinter der Blume		Hmü	ja		I	A			x								
Hinter der Hecke		Hem	ja	ja													
Hinter der Stadtmauer		Hmü	ja		II												
Hinterstraße		Hed	ja	ja													
Hölderlinweg		Hmü	ja	ja													
Hoher Weg		Hmü	ja	ja													
Hohes Feld		Hmü	ja	ja													
Hohler Graben	bis einschl. Grundstücke Hohler Graben 21 und Mühlenberg 54	Miel	ja	ja		B								x			
Hohler Graben	ab Grundstücke Hohler Graben 21 und Mühlenberg 54	Miel	ja	ja													

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Hohler Weg		Wie	ja	ja													
Holonweg		Hmü	ja	ja													
Hopfengarten		Bon	ja	ja													
Hubertusweg		Obe	ja	ja													
Hüttenhof		Lau	ja	ja													
Humboldtstraße		Hmü	ja	ja													
Hundegasse		Hmü	ja	ja													
Ilksbachstraße		Lip	ja	ja		A		x	x								
Im Bruchhof		Wie	ja	ja		A		x	x								
Im Dorfe		Wie	ja	ja													
Im Graben		Lip	ja	ja													
Im Grübchen		Volk	ja	ja													
Im Haarfeld		Gim	ja	ja													
Im Heiligenhof		Wie	ja	ja		A			x								
Im Heimchenfeld		Gim	ja	ja													
Im Höfeken		Hmü	ja	ja													
Imkerweg		Hmü	ja	ja													
Im Ilkstal		Lip	ja	ja		A		x	x								
Im kleinen Felde		Hmü	ja	ja													
Im Klimpe		Hem	ja	ja													
Im Körbchen		Hmü	ja	ja													
Im Rosenwinkel		Wie	ja	ja													
Im Schedetal		Volk	ja	ja													
Im Schulzenrode		Hmü	ja	ja													
Im Sieke		Miel	ja	ja		B			x								
Im Sumpf		Obe	ja	ja													
In der Gasse		Wie	ja	ja													
Industriestraße		Volk	ja	ja		A									x		
Iserberg		Hmü	ja	ja													
Iserlohweg		Hmü	ja	ja													
Jüdenstraße		Hmü	ja		II												
Kalandstraße		Hmü	ja	ja													
Kampweg		Hmü	ja	ja		A								x			
Kapellenweg		Hmü	ja	ja													
Karl-Barke-Weg		Wie	ja	ja													

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Karl-Köhler-Weg	zwischen "Göttinger Landstraße" und Einmündung "Lausewinkel"	Volk	ja	ja		A										x	
Karl-Köhler-Weg	ab Einmündung "Lausewinkel"	Volk	ja	ja													
Karl-Sittig-Weg		Hmü	ja	ja													
Kasparsbaumweg		Hmü	ja	ja													
Kasseler Schlagd		Hmü	ja		III	B			x	x							
Kasseler Straße		Hmü	ja		I	A	x		x	x							
Kattenbühl	ohne Fahrstraße vor Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 32 und Weg zu Haus Nr. 17 bis Haus Nr. 19	Hmü	ja		I	A			x					x			
Kattenbühl	Fahrstraße vor Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 32 und Weg zu Haus Nr. 17 bis Haus Nr. 19	Hmü	ja	ja													
Kattenstieg		Hmü	ja	ja													
Katzhagen		Obe	ja	ja													
Kesselbach		Lip	ja	ja													
Kiesau		Hmü	ja	ja													
Kirchplatz		Hmü	ja		III	B				x			x				
Kirchstraße		Hmü	ja		II												
Kirchweg		Hed	ja	ja		B									x		
Klaus-Bahlsen-Pfad		Hem	ja	ja													
Kleebergstraße		Hmü	ja	ja													
Kleine Gemeinde		Lip	ja	ja													
Kleine Gemeinde		Wie	ja	ja													
Kleine Lieth		Lip	ja	ja													
Kleiner Weg		Hed	ja	ja													
Kleine Wemme		Bon	ja	ja													
Klippentor		Hem	ja	ja													
Klosterbreite		Gim	ja	ja													
Klosterhof		Hem	ja	ja		A		x	x								
Klus		Miel	ja	ja													
Königsberger Straße		Hed	ja	ja													
Köhlerweg		Hem	ja	ja													
Kohlenstraße	zwischen "An der Rehbocksweide" und Einmündung "Am Schäferhof"	Hmü, Lau	ja		I	A		x									

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Königshofweg		Hmü	ja	ja													
Konrad-Adenauer-Straße		Hed	ja	ja													
Koppenrodt		Hmü	ja	ja													
Kreikenborn		Miel	ja	ja													
Kulmer Weg		Hmü	ja	ja													
Kurhessenstraße	bis Einmündung "Welfenstraße" ohne Durchfahrten zur "Pionierstraße" sowie zwischen Haus-Nrn. 5 und 11	Hmü	ja	ja		B						x					
Kurhessenstraße	ab Einmündung "Welfenstraße" sowie Durchfahrten zur "Pionierstraße" und zwischen Haus-Nrn. 5 und 11	Hmü	ja	ja													
Kurt-Schumacher-Straße		Hed	ja	ja													
Kurzer Weg		Hmü	ja	ja													
Lampfert		Obe	ja	ja													
Lange Straße		Hmü	ja		III	B			x	x			x				
Laubacher Straße	ab Haus-Nr. 13 bis Einmündung "Talweg"	Lau	ja	ja		A			x								
Laubacher Straße	ab Einmündung "Talweg"	Lau	ja	ja													
Lausewinkel	von "Karl-Köhler-Weg" bis Feuerwehrgerätehaus	Volk	ja	ja		A										x	
Lausewinkel	ab Feuerwehrgerätehaus	Volk	ja	ja													
Lehmkuhle		Miel	ja	ja		B								x			
Lehrer-Hartwig-Straße		Hem	ja	ja													
Leineweberstraße	zwischen "B3" und "Gimter Kirchweg"	Gim, Volk	ja	ja		A			x								
Leineweberstraße	zwischen "Gimter Kirchweg" und "Eichhof"	Volk	ja	ja													
Leineweberweg		Wie	ja	ja													
Lerchenstieg		Hmü	ja	ja													
Liethweg		Hem	ja	ja													
Linzeweg		Hmü	ja	ja													
Lippoldsburgweg		Lip	ja	ja													
Lippoldshäuser Straße		Wie	ja	ja		A			x								
Lohstraße		Hmü	ja		III	B				x							

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Lotzestraße		Hmü	ja		II	B				x			x				
Löwenau		Bon	ja	ja													
Löwenbrücke		Hmü	ja	ja	I	B				x							
Lug ins Land		Hmü	ja	ja													
Maiglöckchen		Volk	ja	ja													
Maiglöckchenweg		Volk	ja	ja													
Männchesberg		Hmü	ja	ja													
Marienkirchstraße		Hem	ja	ja													
Markt		Hmü	ja		III	B			x	x							
Marktstraße		Hmü	ja		III	B			x	x							
Maulbeerweg		Hmü	ja	ja		A								x			
Meenser Straße		Wie	ja	ja		A								x			
Meierbreite		Lau	ja	ja													
Meinte		Obe	ja	ja													
Mitscherlichstraße		Hmü	ja		I	B			x								
Mittelweg		Hem	ja	ja													
Mörikeweg		Hmü	ja	ja													
Molkenbrunnenweg		Hmü	ja	ja													
Mühlenberg		Miel	ja	ja		B			x					x			x
Mühlenbreite		Hem	ja	ja													
Mühlenstraße		Hmü	ja		II												
Mühlenwerder		Obe	ja	ja													
Mündener Straße		Hed	ja	ja		B			x								
Neue Straße		Gim	ja	ja													
Neue Werrabrücke		Hmü	ja		I	A			x								
Niederfelder Weg		Wie	ja	ja													
Niemetalstraße		Hem	ja	ja													
Oberdorf		Miel	ja	ja		B								x			
Obere Dorfstraße		Obe	ja	ja		B			x								
Obere Trift		Hed	ja	ja													
Oberviechtacher Straße		Hmü	ja	ja													
Opferwiese		Hem	ja	ja													
Oppertor		Hed	ja	ja		B			x								
Ostlandstraße		Hed	ja	ja													
Ostpreußenstraße		Hmü	ja	ja													
Otto-Hartenstein-Straße		Hmü	ja	ja													

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Parkstraße		Hmü	ja	ja													
Petersilienstraße		Hmü	ja		II												
Petersweg	zwischen "Berliner Straße" und "Eichenstraße"	Gim	ja	ja		A			x						x		
Petersweg	zwischen "Eichenstraße" und Haus-Nr. 68	Gim	ja	ja													
Pfarrgarten		Hed	ja	ja													
Pfuhlweg	zwischen "Brückenstraße" und "Gartenstraße"	Hed	ja	ja		B			x								
Pfuhlweg	von Einmündung "Gartenstraße" bis Haus-Nr. 48	Hed	ja	ja													
Philosophenweg	zwischen "Vogelsang" und "Kattenbühl"	Hmü	ja		I	A			x								
Philosophenweg	zwischen "Kattenbühl" und "Tannenkamp"	Hmü	ja	ja													
Pickelgasse		Hmü	ja	ja													
Pionierstraße	zwischen "Wilhelmshäuser Straße" und "Burckhardtstraße"	Hmü	ja		I	A			x			x		x			
Pionierstraße	zwischen "Burckardtstraße" und "Haus-Nr. 64	Hmü	ja	ja													
Postmeisterstraße		Hmü	ja	ja													
Presselstraße		Hmü	ja	ja													
Professor-Eberlein-Straße		Hmü	ja	ja													
Professor-Oelkers-Straße		Hmü	ja	ja													
Quantzstraße		Hmü	ja	ja													
Quedlinburger Straße		Hmü	ja	ja	I	A									x		
Querenburg		Hmü	ja	ja													
Querweg		Hmü	ja	ja													
Questenbergweg	zwischen "Blume" und "Hinter der Blume"	Hmü	ja		I	A			x								
Questenbergweg	zwischen "Hinter der Blume" und "Heinrich-Heine-Straße"	Hmü	ja	ja													
Radbrunnenstraße		Hmü	ja		II												
Radweg Schedetal		Volk	ja	ja													
Raiffeisenstraße		Lip	ja	ja													
Rathausstraße		Hed	ja	ja		B			x								

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Rauschenbrunnenweg		Hmü	ja	ja													
Rehhagen		Volk	ja	ja													
Reithalle		Lip	ja	ja													
Rinderstall		Hmü	ja	ja													
Rischensiek	ohne Zufahrt zu Haus-Nrn. 33 und 35	Miel	ja	ja		B			x								x
Rischensiek	Zufahrt zu Haus-Nrn. 33 und 35	Miel	ja	ja													
Ritterstraße		Hmü	ja		II												
Röhrmühle		Hem	ja	ja													
Rohbühl		Volk	ja	ja													
Rosenstraße		Hmü	ja		II	B				x			x				
Rosentalweg		Hmü	ja	ja													
Ruschenbach		Obe	ja	ja													
Sackgasse		Hed	ja	ja													
Sandweg		Hem	ja	ja													
Sattelbogen		Obe	ja	ja													
Sauerskampweg		Hmü	ja	ja													
Schedener Weg		Hmü	ja	ja		A								x			
Schiedegasse		Hed	ja	ja													
Schlehenweg		Hem	ja	ja													
Schlesierplatz		Hmü	ja	ja													
Schlesierweg		Gim	ja	ja													
Schloßplatz	Parkplatz "Unterer Schloßplatz"	Hmü	ja		III	A				x							
Schloßplatz	Parkplatz "Oberer Schloßplatz"	Hmü	ja	ja													
Schmiedestraße		Hmü	ja		II												
Schöne Aussicht		Hmü	ja	ja													
Schröderstraße		Hmü	ja	ja													
Schützenstraße	ohne Stichstraßen	Hmü	ja	ja		A			x					x			
Schützenstraße	Stichstraßen	Hmü	ja	ja													
Schulgasse		Miel	ja	ja													
Schulstraße		Gim	ja	ja													
Schulzenwerder		Obe	ja	ja													
Sichelnsteiner Weg		Hmü	ja	ja													
Siebenturmstraße		Hmü	ja		II												
Siechenbergweg		Hmü	ja	ja													
Siedlerweg		Hmü	ja	ja													

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Siekesweg		Wie	ja	ja													
Silberbornweg		Hmü	ja	ja													
Sohnreystraße		Hmü	ja	ja													
Sonnenstraße		Volk	ja	ja													
Speckstraße		Hmü	ja		II												
Steglitzer Weg		Hed	ja	ja													
Stegwiesen		Volk	ja	ja													
Steinbachweg		Hmü	ja	ja													
Steinbreite		Volk	ja	ja													
Steinreeke		Miel	ja	ja													
Steinstraße		Hed	ja	ja													
Steintor	ab Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 40	Hed	ja	ja		B			x								
Steintor	ab Haus-Nr. 40	Hed	ja	ja													
Steinweg	B 80	Hmü	ja		I	A	x										
Stieggasse		Hmü	ja	ja													
Stumpfeturmstraße		Hmü	ja		II												
Sydekumstraße		Hmü	ja		II												
Talblick	ohne Stichwege, ohne Zufahrt zwischen Haus-Nrn. 14+16	Hmü	ja	ja		B								x			
Talblick	Stichwege und Zufahrt zwischen Haus-Nrn. 14+16	Hmü	ja	ja													
Talweg		Lau	ja	ja		A			x								
Tannenkamp		Hmü	ja	ja													
Tanzwerder	bis Haus-Nr. 14	Hmü	ja	ja		B				x							
Tanzwerder	ab Haus-Nr. 14	Hmü	ja	ja													
Tanzwerderstraße		Hmü	ja		III	B			x	x							
Theodor-Heuss-Straße		Hed	ja	ja													
Thielebachstraße		Volk	ja	ja		A									x		
Thielebachweg		Volk	ja	ja													
Thingplatz		Lip	ja	ja		A			x								
Tillyschanzenweg	ab "Wilhelmshäuser Straße" bis Einmündung "Ostpreußenstraße"	Hmü	ja	ja		A								x			
Tillyschanzenweg	ab Einmündung "Ostpreußenstraße"	Hmü	ja	ja													
Tonlandstraße		Volk	ja	ja		A									x		

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Töpfergasse		Obe	ja	ja													
Tränkeweg		Lau	ja	ja													
Trempersweg		Obe	ja	ja													
Trift		Hem	ja	ja		A		x									
Tulpenweg		Gim	ja	ja													
Über dem Anger		Hem	ja	ja													
Über dem Mühlenhof		Hmü	ja	ja													
Über dem Woorth		Lip	ja	ja													
Uhleneike		Lau	ja	ja													
Uhlenkammer		Hmü	ja	ja													
Unter dem Gansacker		Obe	ja	ja													
Unter dem Woorth		Lip	ja	ja													
Unter der Silberkuhle		Hem	ja	ja													
Unterdorf		Hem	ja	ja													
Untere Dorfstraße		Obe	ja	ja		B									x		
Untere Trift		Hed	ja	ja													
Unterm Königshof		Hmü	ja	ja		A								x	x		
Veckerhäger Straße	zwischen Fuldabrücke und Haus Nr. 112, sowie Weserbrücke	Hmü	ja		I	A	x		x								
Vogelbrunnenweg		Hmü	ja	ja													
Vogelfängerstraße		Hmü	ja	ja													
Vogelsang		Hmü	ja		I	A		x	x		x						
Vogelsangweg		Hmü	ja		I	A		x	x								
Volkmarshäuser Straße		Gim	ja		I	A			x								
Von-Seebach-Straße		Hmü	ja	ja													
Vor dem Dorfe		Volk	ja	ja													
Vor dem Fuchsberg		Hed	ja	ja													
Vor der Bahn		Hmü	ja		I	A			x								
Vor der Burg		Hmü	ja		II												
Vor der Wildhecke		Lau	ja	ja													
Vorm Berge		Volk	ja	ja		A									x		
Waldblick		Hmü	ja	ja													
Wall		Hmü	ja	ja													
Wallstraße		Hmü	ja		III	B			x	x							
Walter-Diestel-Weg		Hmü	ja	ja													

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
Wanfrieder Schlagd	zwischen "Bremer Schlagd" und "Lohstraße"	Hmü	ja		III	B				x							
Wanfrieder Schlagd	zwischen "Lohstraße" und "Lange Straße"	Hmü	ja		III												
Waschbergweg		Hmü	ja	ja													
Weidenweg		Gim	ja	ja													
Weiherweg		Hmü	ja	ja													
Welfenstraße		Hmü	ja	ja		B						x					
Werrahof		Hmü	ja	ja													
Werraweg		Hmü	ja		I	B			x								
Wesergasse		Hem	ja	ja													
Weserpark	bis Ende Parkplatz "Weserpark 1"	Hmü	ja	ja		B									x		
Weserpark	nördlich Parkplatz "Weserpark 1"		ja														
Weserpfad		Hmü	ja	ja													
Weserstraße		Hem	ja	ja													
Westpreußenstraße		Hmü	ja	ja													
Wielandswiese		Obe	ja	ja													
Wiershäuser Weg		Hmü	ja		I	A		x	x								
Wiesenpfad		Hmü	ja	ja													
Wildemannschlucht		Hmü	ja	ja													
Wilhelmshäuser Straße		Hmü	ja		I	A	x		x								
Wilhelmstraße		Hmü	ja		I	B			x								
Winkelfeld		Hmü	ja	ja													
Woorthweg		Hmü	ja	ja													
Zella		Lau	ja	ja													
Ziegelstraße	zwischen Straße "Markt" und"Tanzwerderstraße"	Hmü	ja		III	B			x	x							
Ziegelstraße	zwischen "Tanzwerderstraße" und "Radbrunnenstraße"	Hmü	ja		II												
Zimmerbreite		Hmü	ja	ja													
Zum Käseküppel		Obe	ja	ja													
Zum Lichtblick		Hed	ja		I	B									x		
Zum Mannstal		Hed	ja		I	A		x									
Zum Schorfhagen		Miel	ja	ja													
Zum Thie		Hem	ja	ja													
Zur Mühle		Hed	ja	ja													

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst											
				auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss
ZOB	einschließlich Treppenanlage	Hmü	ja		III	A			x								